

Universität Konstanz · Fach 224 · 78457 Konstanz

An die  
Schlichtungskommission  
der Verfassten Studierendenschaft  
der Universität Konstanz

im Hause

**Natascha Foltin**

Justitiariat  
Personal und Recht

Universitätsstraße 10  
D-78464 Konstanz  
+49 7531 88-2685  
Fax +49 7531 88-3519

natascha.foltin@uni-konstanz.de  
www.uni-konstanz.de

fo  
Az.:

02.11.2016

**Stellungnahme des Justitiariats zum Beschluss des Studierendenparlaments vom  
10.12.2015 betr. den Ausschluss von Hochschulgruppen von der Infrastruktur des AStA  
auf Bitte der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft vom 13.10.16**

Seite: 1/3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Luther,

dem Justitiariat wurde folgender Beschluss des Studierendenparlaments (StuPA) der Verfassten Studierendenschaft (VS) vom 10.12.2015 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt:

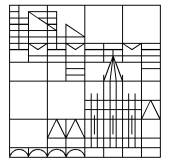
„Der AStA verwehrt Gruppen, die Organisationen nahestehen, die Menschen aufgrund biologischer Kriterien ausschließen, den Zugang zur Infrastruktur des AStA.“

Die Schlichtungskommission hat in ihrer Sitzung am 13.10.2016 festgestellt, dass sie diesen Beschluss weder mit der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft noch höher-rangigerem Recht für vereinbar hält und hat dem StuPA vorgeschlagen, diesen Beschluss wieder aufzuheben. Außerdem hat sie beschlossen, eine Stellungnahme des Justitiariats einzuholen.

Auch nach Auffassung des Justitiariats ist dieser Beschluss des StuPA rechtswidrig und unverzüglich aufzuheben, da nicht vereinbar mit den §§ 65, 65a Landeshochschulgesetz (LHG) und den Art. 9 und 3 Grundgesetz (GG) sowie mit der Hochschulgruppen-Richtlinie der Universität.

Mit „Gruppen, die Organisationen nahestehen, die Menschen aufgrund biologischer Kriterien ausschließen,“ sind nach dem Protokoll der StuPA-Sitzung vom 10.12.2015 studentische Hochschulgruppen (HSG) gemeint, die Studentenverbindungen (Burschenschaften) nahestehen.

Die meisten Burschenschaften lassen keine weiblichen Mitglieder zu; es existieren jedoch auch rein weibliche Studentinnenverbindungen (sog. „Damenschaften“) sowie andere Organisatio-



nen, die die Mitgliedschaft auf ein bestimmtes Geschlecht beschränken (z.B. Terre des Femmes, Juristinnenbund etc.).

Solche Beschränkungen bzgl. der Aufnahme von Mitgliedern sind nicht verfassungswidrig, sondern Bestandteil der nach Art. 9 GG garantierten Vereinigungsfreiheit (sog. „Aufnahmeautonomie“ vgl. Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 5. Auflage, München 2000, Art. 9 Rn. 9; von Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, 5. Auflage, München 2000, Art. 9 Rn.35 m.w.N.), die Vereinigungen grundsätzlich berechtigt, ihren Mitgliederkreis frei zu bestimmen.

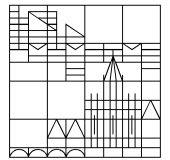
Einschränkungen der Aufnahmefreiheit macht die Rechtsprechung nur bei Verbänden, die eine - insbesondere wirtschaftliche - Monopolstellung innehaben.

Gruppierungen wie die Burschenschaften, die nur männliche Mitglieder zulassen, verhalten sich demnach nicht gesetzeswidrig; der Sanktionierung von HSG, die diesen Burschenschaften nahe stehen fehlt damit eine Rechtsgrundlage, sie ist somit als rein politisch motiviert zu bewerten. Entscheidend ist zudem, ob die betroffene HSG selber sich rechtskonform verhält. Dies wird vom StuPA nicht angezweifelt.

Gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 LHG ist es Aufgabe der VS, u.a. die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden wahrzunehmen. Diese Aufgabe bezieht sich auf alle Studierenden; Art. 3 GG verbietet es, bestimmte Studierende(ngruppen) hiervon auszuschließen.

Gem. § 65 Abs. 4 LHG hat die VS zudem eine politische und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Das Gesetz weist der Studierendenschaft eine dienende Rolle zu und verlangt Zurückhaltung und eine am Neutralitätsgebot orientierte Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen innerhalb der VS. Dies bedeutet, dass kontroverse Meinungen die Möglichkeit zu gleichwertiger Darstellung erhalten müssen, d.h. dass allen Hochschulgruppen gleichberechtigt Zugang zu den Publikationsorganen und sonstiger Infrastruktur der VS zu gewähren ist.

So hat auch das Verwaltungsgericht Hannover in einem Beschluss vom 05.05.2006, Az. 6 B 2834/06, entschieden, dass das hochschulpolitische Mandat des AStA für die Studierendenschaft sich grundsätzlich an der Pluralität der Meinungen und Einstellungen sowie an der Chancengleichheit im hochschulinternen Diskussionsprozess auszurichten habe. Die Grenze des Mandats werde überschritten, wenn der AStA mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Meinungsbildung innerhalb der Studentenschaft einseitig zu Lasten bestimmter Gruppen von Studierenden dominieren will.



Der AStA ist als Exekutivorgan der VS, ebenso wie das StuPA als Teil des Legislativorgans der VS diesem Neutralitätsgebot verpflichtet, und darf die VS und ihre Infrastruktur nicht dazu benutzen, eigene politische Ziele seiner Gremienmitglieder durchzusetzen.

Bzgl. der von der Universität der VS im Rahmen des § 65a Abs. 5 LHG zur Verfügung gestellten Infrastruktur, insbesondere Räumlichkeiten samt Ausstattung, besteht ein Nutzungsrecht aller in das Hochschulgruppenverzeichnis der Universität eingetragenen Hochschulgruppen nach Maßgabe des § 3 der Richtlinie der Universität Konstanz über die Eintragung studentischer Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis vom 10.02.2011 (Amtl. Bkm. 6/2011).

Die VS ist selbst diesbezüglich nur im Rahmen der von der Universität gesteckten Nutzungsbedingungen Nutzungsberechtigt und hat daher selbstverständlich die von der Universität festgelegten Bestimmungen zu beachten, darunter die oben zitierten Hochschulgruppenrichtlinien.

Ein Nutzungsverbot käme nur in Betracht, wenn eine Gefährdungslage besteht, d.h. es konkrete Hinweise dafür gibt, dass eine HSG die universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen missachtet oder gesetzeswidrige oder gewalttätige Aktionen plant.

Mit freundlichen Grüßen

N. Foltin